Satzung über die Eignungsprüfung

für die Aufnahme des Studiums an der

Hochschule für Fernsehen und Film München vom 25.02.2022

Facheignungsprüfung für den Studiengang Drehbuch

Aufgrund des Art. 44 Abs. 2 Sätze 1, 2 und Abs. 5 sowie Art. 106 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 382) und § 19 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung - QualV) vom 2. November 2007 (GVBl S. 767), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juni 2021 (GVBl S. 355) erlässt die Hochschule für Fernsehen und Film München folgende Satzung:

Vorbemerkung: Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen sind in der weiblichen und männlichen Form aufgeführt. Selbstverständlich sollen Personen des dritten Geschlechts mitangesprochen werden. Eine eigene Bezeichnung wurde nicht aufgenommen, da es aktuell noch keine allgemein anerkannte Formulierung gibt. Bei einer Überarbeitung der Satzung wird diese Sachlage überprüft.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Vorauswahl

§ 3 Kennenlerntag

§ 4 Mündliche Prüfung

§ 5 Auswahlkommissionen

§ 6 Inkrafttreten

§ 1
Geltungsbereich

Diese Facheignungsprüfungsverordnung gilt in Ergänzung der „Satzung über die Eignungsprüfung für die Aufnahme des Studiums an der Hochschule für Fernsehen und Film München" in der jeweils geltenden Fassung für den Studiengang Drehbuch.

§ 2
Vorauswahl

(1) [1]Prüfungsteilnehmende, die die Voraussetzungen der §§ 18 Satz 1, 29, 30 QualV erfüllen werden zur mündlichen Prüfung zugelassen, wenn ihre vorgelegten Arbeiten sie nach folgenden Kriterien und Grundsätzen als geeignet erscheinen lassen: größtmögliche Eigenständigkeit und Unabhängigkeit bei den vorgelegten Arbeiten. [2]Die eingereichten Arbeiten werden im Besonderen danach beurteilt, ob erzählerisches Talent und visuelle Begabung in der Umsetzung erkennbar sind. [3]Wenigstens eine der vorgelegten Arbeiten muss den Nachweis einer oben genannten Begabung und Eignung erbringen.

(2) [1]Prüfungsteilnehmende, die die Voraussetzungen nach § 18 Satz 2 QualVO erfüllen werden zur mündlichen Prüfung zugelassen, wenn ihre vorgelegten Arbeiten sie nach folgenden Kriterien und Grundsätzen als außergewöhnlich begabt und geeignet erscheinen lassen: größtmögliche Eigenständigkeit und Unabhängigkeit bei den vorgelegten Arbeiten. [2]Die eingereichten Arbeiten werden im Besonderen danach beurteilt, ob erzählerisches Talent und visuelle Begabung in der Umsetzung erkennbar sind. [3]Der überwiegende Teil der vorgelegten Arbeiten muss den Nachweis einer in Satz 2 genannten besonderen Begabung und Eignung erbringen.

§ 3
Kennenlerntag

Alle Prüfungsteilnehmenden, die die Vorauswahl bestanden haben, nehmen am obligatorischen Kennenlerntag teil, der nicht Bestandteil der Eignungsprüfung ist.

§ 4
Mündliche Prüfung

(1) Das mündliche Prüfungsgespräch versteht sich als Möglichkeit, die Bewerber*innen in ihrer Persönlichkeit besser kennen zu lernen, um so - zusammen mit den eingereichten Arbeiten - eine Einschätzung über ihr narrativ/visuelles Potential und Talent und damit ihre Begabung und Eignung treffen zu können.

(2) Kriterien der Bewertung sind: spezifische Grundkenntnisse des Metiers, Überzeugungskraft beim Vortrag, künstlerische Position und eigenständige Ideen zum Studienverlauf.

§ 5
Auswahlkommissionen

(1) Die Vorauswahlkommission für den Studiengang Drehbuch setzt sich wie folgt zusammen:

1. dem*der geschäftsführenden Professor*in dieser Abteilung,

2. einem*einer Vertreter*in der wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiter*innen dieser Abteilung,

3. einem*einer Lehrbeauftragten der*die die Voraussetzungen der Hochschulprüferverordnung in der jeweils gültigen Fassung erfüllt,

   oder
   - einem*einer Professor*in einer anderen Abteilung (I – VII),

   oder
   - jeweils einem*einer Vertreter*in (Professor*in oder künstlerische*r oder wissenschaftliche*r Mitarbeiter*in) des Bereichs / Lehrstuhls.

(2) Die Auswahlkommission für den Studiengang Drehbuch setzt sich wie folgt zusammen:

1. dem*der zuständigen Abteilungsleiter*in,

2. dem*der geschäftsführenden Professor*in dieser Abteilung,

3. einem*einer Vertreter*in der wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiter*innen dieser Abteilung,

4. einem*einer Professor*in einer anderen Abteilung (I – VII),

5. einem*einer studentischen Vertreter*in, in begleitender Funktion und ohne Stimmrecht,

6. jeweils einem*einer Vertreter*in (Professor*in oder künstlerische*r oder wissenschaftliche*r Mitarbeiter*in) des Bereichs / Lehrstuhls,

und/oder

7. einem*r weiteren Lehrbeauftragten unter der Voraussetzung, dass die Hochschulprüferverordnung in der jeweils gültigen Fassung erfüllt ist.

(3) Die Kommissionen wählen aus dem Kreis ihrer Mitglieder eine*n Vorsitzende*n und eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Eignungsprüfungssatzung für die Aufnahme eines Studiums an der HFF München in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund Beschluss des Senats der Hochschule für Fernsehen und Film vom 20.01.2022.

München, 25.02.2022

i.V.

Professorin Bettina Reitz
- Präsidentin -

Diese Satzung wurde am 25.02.2022 in der Hochschule für Fernsehen und Film München Zimmer 3.14 (Verwaltung) niedergelegt; die Niederlegung wurde am 25.02.2022 durch Anschlag bekannt gemacht.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 25.02.2022.